



Jugendordnung

§ 1

Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung (JA) des Segel-Vereins Schwentinemünde e.V. (SVS) wird gemäß § 7 der Satzung unterhalten.

Sie führt und verwaltet sich selbständig in Übereinstimmung mit der Satzung des SVS und dieser Jugendordnung – einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§2

Zielsetzung

1. Ziel der Jugendabteilung ist es, interessierten Jugendlichen eine Ausbildung im Segelsport zu bieten und sie zur

- Selbständigkeit,
- Mitbestimmung und Mitverantwortung,
- Kameradschaft beim Segeln und
- der Pflege des Materials

anzuleiten.

2. Weitere Ziele sind darüber hinaus, junge Menschen zusammenzuführen, neue Freundschaften und Austausch zu fördern und ihnen mit JA und Verein ein Umfeld anzubieten, in dem nicht nur die Ziele unter 1., sondern darüber hinaus Begleitung und Unterstützung in vielen Fragen des jungen Lebens angeboten werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder (gem. §4 (2) b. der Satzung des SVS). Dies entspricht allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Auf eigenen Antrag können ordentliche Vereinsmitglieder Mitglieder (gem. § 4 (2) a. der Satzung des SVS) bis zum vollendeten 26. Lebensjahr Mitglied der Jugendabteilung werden, sofern sie sich in Ausbildung befinden. Diesen Status erfüllen volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende oder vergleichbare Personen. Der entsprechende Nachweis ist von den Mitgliedern jährlich zu erneuern.

3. Gewählte Funktionsträger der JA gem. § 7 b) – d) dieser Jugendordnung, sowie vom Verein eingesetzte Trainer/Übungsleiter sind unabhängig ihres Alters Mitglieder der Jugendabteilung.



§ 4

Aufnahme neuer Mitglieder

Anträge zur Aufnahme in die JA müssen beim Jugendwart eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung des SVS endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im SVS, d.h. durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft in der JA des SVS endet zudem mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern das Mitglied keinen Verbleib in der JA unter der Maßgabe des §3 (1) beantragt hat. In diesem Fall wird das Mitglied ab diesem Datum automatisch als ordentliches Mitglied des SVS geführt. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung.
3. Ein Jugendmitglied kann bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen oder Gefährdung der Ziele der JA auf Antrag des Jugendwartes vom Vorstand nach §6 (5) der Satzung des SVS aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der JA sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins, insbesondere die Vereinsboote und die Jugendräume unter Beachtung der Nutzungsordnung und nach Absprache mit dem Jugendwart, bzw. Obmann/frau zu nutzen.
2. Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht auf Mitgliedsversammlungen des SVS nach § 4 Abs. 1b der Satzung des Vereins.
3. Mitglieder der Jugendabteilung haben die Pflicht
 - a) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten,
 - b) die Nutzungsordnung, Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendabteilung zu beachten,
 - c) an Arbeiten zum Erhalt des der Jugend zur Verfügung gestellten Materials teilzunehmen,

§ 7

Organe der Jugendabteilung

- a) die Jugendversammlung
- b.) Jugendwart und 2. Jugendwart
- c) Jugendsprecher
- d) Obleute für Kielboote, Jollen, Begleitboot und Optimisten



§ 8

Der Jugendwart

1. Der Jugendwart leitet die JA. Er vertritt ihre Interessen gegenüber dem Verein und nach außen und hat Stimme und Sitz im Vorstand des SVS.
2. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied des SVS sein.
3. Der Jugendwart verwaltet den durch die Jahreshauptversammlung des SVS im Haushaltsplan ausgewiesenen Etat der Jugendabteilung. Innerhalb des Rahmens des genehmigten Etats entscheidet er über die Mittelverwendung im Rahmen der Zielsetzung gemäß § 2 dieser Jugendordnung. Der Jugendwart kann für notwendig erachtete zusätzliche Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, im Vorstand des SVS beantragen.
4. Der Jugendwart wird durch den 2. Jugendwart vertreten. Dieses Vertretungsrecht umfasst auch Sitz und Stimme im Vorstand des SVS.
5. Jugendwart und 2. Jugendwart werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die JHV des SVS.

§ 9

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Jugendversammlung. Aufgabe der Jugendversammlung sind:
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendwartes und des Jugendsprecher,
 - Bericht über die Verwendung des Jugendetats,
 - Beschluss des Etats- und Investitionsplan zur Vorlage an Vorstand und Jahreshauptversammlung des SVS,
 - Wahl des Jugendsprechers / der Jugendsprecherin,
 - Wahl des Jugendwartes zum Vorschlag an die JHV des SVS (alle 2 Jahre / „ungerade“ Jahreszahl),
 - Wahl des 2. Jugendwartes
 - Wahl der Obleute für die Boote Jugendabteilung
 - Beschlussfassung.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im Vorwege der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Ladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des SVS.
3. Die Jugendversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer zu Änderungen der Jugendordnung. Diese erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Jugendordnung müssen sich im Rahmen der Satzung des SVS bewegen. Beschlüsse, die diesen Rahmen verlassen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SVS.
4. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der JA. Der Jugendwart ist berechtigt, Gäste zuzulassen. Zusätzlich dürfen in den Jahren, in denen die Wahl des Jugendwarts stattfindet, zwei Mitglieder des Ältestenrates als Beobachter an den Jugendversammlungen teilnehmen.



5. Anträge zur Beschlussfassung durch die Jugendversammlung müssen bis eine Woche vor der Versammlung formlos beim Jugendwart eingereicht werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JA, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
7. Über die Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10

Jugendsprecher/in

1. Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin soll die Selbstorganisation der jugendlichen Mitglieder koordinieren, insbesondere
 - Organisation von Veranstaltungen, Freizeiten und Jugendregatten
 - Koordination der Teilnahme von Mitgliedern an Jugendregatten
 - Mitgestaltung des Trainingsangebotes
2. Die Amtszeit des Jugendsprechers / der Jugendsprecherin beträgt ein Jahr. Scheidet er/sie frühzeitig aus, so kann der Jugendwart kommissarisch einen Nachfolger benennen. Dessen / Deren Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Jugendversammlung.
3. Der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin muss jugendliches Mitglied des SVS sein.

§ 11

Obleute

1. Obleute sind für das Ihnen zugeordnete Bootsmaterial des Vereins verantwortlich, dazu gehört insbesondere
 - Koordination und Dokumentation der Bootspflege und von Instandsetzungen,
 - Koordination und Dokumentation der Nutzung im Rahmen der gültigen Nutzungsordnung
 - Ersteinweisung von Nutzern
2. Der Jugendwart legt Anzahl und den Zuschnitt der Zuständigkeitsbereiche der Obleute fest.

§ 12

Auflösung der Jugendabteilung

Bei der Auflösung der Jugendabteilung müssen deren Mittel weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung stehen.

Kiel, im Januar 2023

Von der Jugendversammlung am 25.01.2023 beschlossen